

SATZUNG DES VEREINS „MIT OHNE GRENZEN“

§ 1 NAME UND SITZ

- I. Der Verein führt den Namen „Mit Ohne Grenzen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Gaisthal.

§ 2 ZIELE UND SELBSTVERSTÄNDNIS

- I. Mit der Arbeit des Vereins soll dazu beigetragen werden, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft werden zu lassen. Im Mittelpunkt dieser Erziehungsarbeit steht der Mensch in seiner Würde und Freiheit.
- II. Schwerpunkte der Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung und der internationalen Begegnung.
- III. Der Verein möchte ein vereintes Europa mitgestalten und durch die Begegnung junger Menschen, insbesondere aus Deutschland und Tschechien, Vorurteile abbauen, gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen und Toleranz fördern.
- IV. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.
- V. Der Verein entstand aus der Sudetendeutschen Jugend Niederbayern-Oberpfalz und knüpft an deren deutsch-tschechische Jugendarbeit an. Er möchte Jugendliche zu einer kritischen und unvoreingenommenen Beschäftigung mit der mitteleuropäischen Geschichte ermuntern.

§ 3 VEREINSZWECK

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins von Jugendlichen. Außerdem vermittelt der Verein das für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche Wissen sowie Kenntnisse über Geschichte und Kultur Mitteleuropas.
- II. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit, vor allem von Jugendfahrten und Jugendzeltlagern sowie Schulungen und Lehrgängen, insbesondere für Teilnehmer aus Deutschland und Tschechien.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie sie in § 3 I der Satzung aufgezählt werden. Zweck des Vereins ist folglich die Förderung der Jugendhilfe und Jugendbildung, von Kunst und Kultur, der Erziehung und Volksbildung (Jugendbildung)

sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Diese werden insbesondere durch die in § 3 II der Satzung beschriebenen Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit verwirklicht.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DJO-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- IV. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über die Zahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- II. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- III. Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- IV. An die Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft tritt mit Vollendung des 27. Lebensjahres die Fördermitgliedschaft. In allen anderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
- VI. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- VII. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann er durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- VIII. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- IX. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbescheid.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der geschäftsführende Vorstand
- III. der erweiterte Vorstand
- IV. der Beirat
- V. der Aufsichtsrat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I. Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Sendebestätigung.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 % der Mitglieder oder der Aufsichtsrat die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

II. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Jahresrechnung des Vorstands und dessen Entlastung
- Beratung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beratung und Beschlussfassung über Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und deren Änderung
- Festlegung der Aufwandsentschädigungen und Pauschalen.

III. Durchführung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Bei Beschlussfassungen haben alle ordentlichen Mitglieder gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Fördermitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Näheres zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

IV. Wahlen

Jedes ordentliche Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Fördermitglieder sind passiv

wahlberechtigt. Die Wahlen entsprechen dem Grundsatz der freien, gleichen und unmittelbaren Wahl. Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung näher geregelt.

V. Beurkundung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie insgesamt zwei Stellvertretern.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000,- EUR ist ein Beschluss des erweiterten Vorstands notwendig.
- III. Der geschäftsführende Vorstand wird in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS

- I. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des erweiterten Vorstands.
- II. Er beruft Referenten und Arbeitsgruppen für bestimmte Arbeitsbereiche und ernennt und abberuft die Mitglieder des Beirats.
- III. Er entscheidet über den Beitrittsantrag und den Ausschluss von Mitgliedern.
- IV. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des erweiterten Vorstands vor und beruft diese ein.
- V. Er verantwortet insbesondere die Buchhaltung und Kassenführung sowie die Verwaltung der Mitglieder.
- VI. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Fernmündlich oder schriftlich gefasste Beschlüsse sind möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse, die während einer Sitzung gefasst werden, sind ebenfalls zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- VII. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- VIII. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand, Beirat und Aufsichtsrat.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLÜSSE DES ERWEITERTEN VORSTANDS

- I. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Vereins. Er beschließt einen Jahresplan und einen Haushaltsplan. Er tagt mindestens drei Mal im Jahr in einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des erweiterten Vorstands mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail.
- II. Er entscheidet über die endgültige Ablehnung eines Beitrittsantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds.
- III. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Fernmündlich oder schriftlich gefasste Beschlüsse sind auch außerhalb ordentlicher Sitzungen möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse, die während einer Sitzung gefasst werden, sind ebenfalls zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- IV. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 BEIRAT

- I. Der Beirat besteht aus Referenten, AG-Leitern und Beisitzern.
- II. Seine Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und abberufen.
- III. Neben der Besorgung ihrer eigenen Aufgabenbereiche berät und unterstützt er den geschäftsführenden Vorstand.
- IV. Der Beirat hat mindestens 2 Mitglieder.

§ 14 AUFSICHTSRAT

- I. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Aufsichtsräte wählen, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist.
- II. Der Aufsichtsrat berät den geschäftsführenden Vorstand. Er erhält umfassenden Einblick in die laufenden Geschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen das Finanz- und Kassengebaren des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 16 ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Entsprechende Anträge müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung

angezeigt werden und den beantragten Änderungswortlaut enthalten. Nach Beratung des Änderungsantrags sind nur geringfügige Änderungen des Antrags möglich.

- III. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald angezeigt werden.

§ 17 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschlossen in Gaisthal am 31.8.2013

Geändert durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gem. § 16 III der Satzung am 20.11.2013 in Freising

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 16 I, II der Satzung am 7.12.2014 in München

Zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 16 I, II der Satzung am 22.03.2019 in München.